

# Merkblatt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

## A. Jahresabschlussunterlagen:

Die gesetzlichen Vertreter der GmbH haben alljährlich Jahresabschlussunterlagen beim Bundesanzeiger einzureichen. Die Einzelheiten können den §§ 325 ff. HGB entnommen oder ggf. bei einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfragt werden.

## B. Gesellschafterliste (§§ 40, 69 GmbH-Gesetz):

Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene oder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort derselben sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile sowie die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital zu entnehmen sind.

Ist ein Gesellschafter selbst eine Gesellschaft, so sind bei eingetragenen Gesellschaften in die Liste deren Firma, Satzungssitz, zuständiges Register und Registernummer aufzunehmen, bei nicht in einem Register eintragungsfähigen Gesellschaften (z.B. Erbgemeinschaften) deren jeweilige Gesellschafter unter einer zusammenfassenden Bezeichnung mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort.

Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, ist in der Liste der Gesellschafter zudem der Gesamtumfang der Beteiligung am Stammkapital als Prozentsatz gesondert anzugeben.

Die Liste ist bei jeder - auch geringfügigen - Veränderung vollständig neu einzureichen (z. B. Gesellschafterwechsel aufgrund Erbfolge, Erweiterung oder Verringerung der Beteiligung z.B. aufgrund Einziehung, Änderung des Namens oder des Wohnortes eines Gesellschafters). Die Angabe der eingetretenen Veränderung allein genügt nicht.

Veränderungen im Vergleich mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste sind in eine Veränderungsspalte einzutragen, die in diesen Fällen der Gesellschafterliste beigelegt wird.

Bei aufgelösten Gesellschaften ist die Gesellschafterliste von den Abwicklern einzureichen. Im Insolvenzverfahren trifft diese Verpflichtung die Geschäftsführer oder Abwickler, nicht den Insolvenzverwalter.

Gesellschafterlisten sind auf elektronischem Weg einzureichen, möglich über [egvp.de](http://egvp.de), einen Rechtsanwalt oder Notar.

Sofern ein Notar an der Veränderung der Gesellschafter mitgewirkt hat (z.B. rechtsgeschäftliche Übertragung von Geschäftsanteilen), ist gem. § 40 Abs. 2 GmbHG die geänderte Gesellschafterliste vom Notar zu erstellen und einzureichen.

## C. Geschäftsbriefe (§§ 35 a, 71 GmbH-Gesetz):

Auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des

Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Gleiches gilt für Bestellscheine.

Bei einer aufgelösten Gesellschaft ist zusätzlich die Tatsache, dass die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, anzugeben. Anstelle der Geschäftsführer sind alle Liquidatoren zu benennen.